ZBB 2022, 256

BGB §§ 355, 356d Satz 1, § 356d Satz 2 Alt. 1, § 356d Satz 2 Alt. 2, §§ 491, 495, 514 Abs. 2

Zur Widerrufshöchstfrist bei einem nach dem 21. 3. 2016 abgeschlossenen zinslosen Verbraucherdarlehensvertrag

OLG Braunschweig, Urt. v. 10.12.2021 – 4 U 307/21 (OLG Braunschweig), WM 2022, 766 = ZIP 2022, 943

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei unentgeltlichen, nach dem 21. März 2016 geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen wird das Widerrufsrecht nach § 514 Abs. 2 BGB durch die reguläre Widerrufsfrist und die Widerrufshöchstfrist gem. § 356d Satz 2 BGB begrenzt.

2. Wird der Verbraucher vor oder mit Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht belehrt, bemisst sich der Beginn der Widerrufshöchstfrist auch bei fehlerhafter Belehrung nach § 356d Satz 2 1. Alt. BGB.

3. § 356d Satz 2 2. Alt. BGB kann nicht dahingehend verstanden werden, dass bei einer unterlassenen oder einer erteilten, aber fehlerhaften Widerrufsbelehrung die Widerrufshöchstfrist stets erst 12 Monate und 14 Tage nach einer nachgeholten und ordnungsgemäßen Belehrung beginnt. Wird die Belehrung ordnungsgemäß nachgeholt, wird das Widerrufsrecht bereits durch die reguläre Widerrufsfrist begrenzt

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG